

## BETRIEBSPENSION

**Was ist eine Betriebspension?** In Ergänzung zu gesetzlichen Pensionsleistungen gewähren Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern oft betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung. Zu unterscheiden ist zwischen

- direkten Leistungszusagen, bei denen sich der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer bzw seinen Hinterbliebenen (Witwe und Waisen) eine periodisch wiederkehrende Versorgungsleistung zu erbringen, und
- indirekten Leistungszusagen, bei denen sich der Arbeitgeber verpflichtet, Beiträge an eine Pensionskasse zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu zahlen oder Prämien für eine zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen abgeschlossene Lebensversicherung zu bezahlen. Bei derartigen Konstruktionen steht dem Arbeitnehmer in der Regel auch die Möglichkeit zu, selbst ergänzende Prämien oder Beiträge einzubezahlen.

**Was passiert bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses?** Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalls wird die aus eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers bisher erworbene Anwartschaft unverfallbar. Der Rechtsanspruch auf eine Versorgungsleistung kann allerdings vom Ablauf einer Frist seit Erteilung der Leistungszusage abhängig gemacht werden.

**Kann der Arbeitgeber die Beitragszahlungen einstellen?** Der Arbeitgeber kann die laufende Beitragsleistung grundsätzlich nur einstellen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nachhaltig wesentlich verschlechtert, sodass die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen eine Gefährdung des Weiterbestandes des Unternehmens zur Folge hätte. Bisher erworbene Anwartschaften bleiben allerdings erhalten.

---

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

**Dr Alexandra Knell**

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Operngasse 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: [office@knell.co.at](mailto:office@knell.co.at) [www.knell.co.at](http://www.knell.co.at)